

Erstinformation zum Beratungshaus Theen für Neukunden

Tätigkeit:	Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d GewO Vermittelt und beraten wird zu Versicherungsprodukten aus der gesamten Breite des in Deutschland bestehenden Marktes soweit dies im Rahmen der behördlichen Zulassung als Versicherungsmakler gem. § 34 d GewO zulässig ist.
Angaben zum Unternehmen:	Theen Finanzberatung GmbH + Co. KG Otto von Guericke Ring 3c, 65205 Wiesbaden Tel: 06122 726 8850 info@theen-finanzen.de www.theen-finanzen.de Geschäftsführung TQB Verwaltung GmbH, HRA 9969 Wiesbaden Komplementärin TQB Verwaltungs- GmbH 65205 Wiesbaden, HRB 29980 Wiesbaden
Gemeinsame Registerstelle:	Dt. Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. Breite Straße 29 10178 Berlin Tel. 0180-600-585-0 (20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, mit abweichenden Preisen aus Mobilfunknetzen)
Erlaubnis- und Registernummer:	D-O200-XAXQX-90, IHK Limburg, 65549 Limburg
Internet – Vermittlerregister:	www.vermittlerregister.info

Der Vermittler ist Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Der Vermittler ist nicht mit mehr als 10 % an den Stimmrechten oder dem Kapital eines Versicherungsunternehmens beteiligt und auch kein Versicherungsunternehmen ist mit mehr als 10 % an den Stimmrechten oder dem Kapital des Vermittlers beteiligt.

Die Dienstleistung wird durch eine Provision vergütet. Diese ist in der Versicherungsprämie bereits enthalten und wird direkt durch den Versicherer an unser Haus gezahlt. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung und Vermittlung von Kapitallebensversicherungen erfolgt somit die Vergütung ausschließlich durch Zuwendungen von Dritten, welche auch behalten werden dürfen.

Schlichtungsstellen: Versicherungsombudsmann e.V. / Postfach 080632, 10006 Berlin
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung / Postfach 06 02 22, 10052 Berlin
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / www.bafin.de

Hinweise zur Datenverarbeitung

Ohne den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung kann die Theen Finanzberatung GmbH + Co. KG ihre Beratungs- und Betreuungsleistung gegenüber Ihnen nicht ordnungsgemäß erbringen. Theen Finanzberatung nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten dabei sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie unserer Datenschutzerklärung. Treten Sie per E-Mail, Telefon oder Briefpost mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben zum Zwecke der Bearbeitung, auch dann wenn Sie noch kein Kunde mit dokumentierter Datenschutzvereinbarung sind, gespeichert. Gespeicherte, personenbezogene Daten zu denen keine schriftliche Einwilligung zur Datenverarbeitung vorliegt werden nicht systematisch verarbeitet oder an Dritte weitergegeben. Sie haben das Recht, gemäß DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Zudem haben Sie das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, soweit dafür berechnigte Gründe vorliegen.

V 02.2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB Theen Finanzberatung

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beziehen sich auf benannte Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht, oder eine Betreuung durch eine Vertretungsvollmacht, mit einem Berater der Theen Finanzberatung (Makler), vereinbart wurde.

Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung/Betreuung des gewünschten Versicherungsschutz des Mandanten, besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

§ 2 Pflichten des Mandanten

Der Mandant ist zur Mitwirkung und nicht in der Lage, sich nach der Vermittlung oder Auswertung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko- Markt- und Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Der Makler veranlasst ebenfalls erst nach Weisung des Mandanten eine ggf. benötigte Anpassung des Versicherungsschutzes. Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.

Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage oder der Betreuung der bestehenden Versicherungen kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der Dargelegte Sachverhalt ist also vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.

Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage, sich nach der Vermittlung oder Auswertung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnisse erhält. Der Mandant wird dazu angehalten, Änderungen eigenständig dem Makler mitzuteilen.

Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und Konzepte des Maklers, nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z.B. Banken oder weitere Makler) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Dokumente nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenen Verpflichtungen, wie die Prämienzahlung, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.

Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz der Versicherer für eine gewünschte Interessenswahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

§ 3 Aufgaben des Maklers

Die Beratung des Mandanten erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlich geregelten Anforderungen. Hierzu ermittelt der Makler die Wünsche und Bedürfnisse des Mandanten und nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherungsprodukten vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Zur Produktauswahl hat Theen Finanzberatung anhand von Vergleichsberechnungen eine Vorselektion von Versicherungen und Tarifen getroffen. Daher verzichtet der Makler bewusst auf die jeweiligen Vergleichsberechnungen aller am Markt bestehender Versicherungen bei der Produktauswahl, sondern greift auf den eigenständig ausgewählten Pool an Versicherungen zu. Die präferierten Versicherungen werden jährlich im Rahmen des Qualitätsmanagement- Prozesses neu bewertet, ausgewählt, ergänzt oder ausgetauscht. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz des Versicherers, soweit diese der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereits sind, mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeit zu bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden nicht berücksichtigt.

Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung oder Prüfung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler im Beratungsprotokoll schriftlich zu vereinbaren.

Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage, sich nach der Vermittlung oder Auswertung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko- Markt- und Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Der Makler veranlasst ebenfalls erst nach Weisung des Mandanten eine ggf. benötigte Anpassung des Versicherungsschutzes. Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.

§ 4 Haftungsbegrenzung / Ausschlüsse

Schadensersatzansprüche des Mandanten die sich aus §1 dieser AGB genannten Verträge ergeben verjähren spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Mandant Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Diese geregelte Beschränkung gilt nicht, soweit die Haftung oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, oder einer Verletzung der Pflichten aus §§ 60, 61 VVG beruhen.

Für Fehlberatungen oder nicht geeigneter Beratungsergebnisse wegen nicht vollständigen, unverzüglichen oder wahrheitsgemäßen Informationen ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sein denn, der Mandant weißt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten nach.

Für die Richtigkeit von EDV Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter ist die Haftung ausgeschlossen.

Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger Verletzungen von Nebenpflichten entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Haftung ist auf die Höhe der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung gesetzlich festgelegten Pflichtversicherungssumme §9 Abs. 2 VersVermV begrenzt. Mindestens bis zur dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung.

§ 5 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar. Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung des Maklers ist unzulässig, soweit die Forderungen des Mandanten nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Erklärungsfiktionen

Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingung durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 7 Rechtsnachfolge

Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weiteren Makler, beispielsweise durch den Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Verwaltung von zukünftigen bzw. bestehenden Versicherungsverträgen erforderliche Information, Daten und Unterlagen weitergegeben werden.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zweck der Regelung am nächsten kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz der Maklerfirma, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.